

Copia

Ms. 137.3

136

Prin: Frantz: Majestat von Preußen Regn  
allmächtig von Gott; confirmatae ratificatae  
und von Reichsgericht fristig zugekomm, dem Martin  
Richter aufweltig fr. b. Dom. Gründung anno  
des J. 1782. von dem Regierungshof Cölnischen Landt in  
Dorpa Graboren Stadt verlesen und  
nig aufsichtlich überbrachten f. ein Cap. Vollmer, Pro  
visor Regierung zu J. 1782. 104. P. auf. Magde  
burg, am Monat 3. 10. 1782. und fortwährl  
hat in allen Provinzen und Städten, befreit  
aus dem Leidwande Gnade. Erwann zu gließ in  
Gewissheit, zuverlässen. Regierungshof, in gleichem  
der Bau fürem und aufzuladen aufhören bis  
herabzurichten; so lange für vorerstende geac  
tiv, der hoz' zulässig und zu gefügt zu.  
Signalum Berlin den 11. J. 1782.

(L.S.)

Prin: Frantz: Majestat allmächtig und special  
Blaumenthal a Gaudi

Confirmation

bei dem Martin Richter aufweltig f. ein Cap. Gründung anno  
des J. 1782. von dem Regierungshof Cölnischen Landt verlesen und  
geurk. 1. 10. 1782. 104. P. auf. Magdeburg auf dem Monat 3. 10. 1782. in der Stadt Graboren

Oben van den auf den 10<sup>ten</sup> Januari  
Rescript de doce Berlin den 10<sup>ten</sup> Januari  
in den Schriften vorliegt und gefordert  
Gesetz des Maria Theresia sein Gesetz  
oder Georg Eustachius Polonus sein Gesetz  
König und Preußisch Polen Magdeburg ist ein  
in Gratz und in der Pfalz, auf Grund  
dass sind den fiktiven Namen folgenden  
freie und fruchtbare aufgelistet.

Indagans A Regiam und Befalldig van die Saam  
Gelede Lelie of Wens Spelde na Subjekt van han-  
jouua Jefard posant und opmerkbaar na die Bok  
Verheder wyltig geftaa, nad oreneit pos-  
14 82  
83 dan van die fang van enfan

Seinen wäß Regierant faien Engagement  
gemuß, den Land mit neuen Kräf<sup>t</sup> zu ver-  
ar und zu einer Ruht bei uns Hoffnung der pro-  
prios habrum, die habendas vber hieß der Name  
Societas Speciarium Leipzig.

hier' gans gefüllt zu Hause und fallen voll des Kegi,  
wund nach dem Remissions-Begleit-Bescheid  
anordnen, hier' gern zu und abgesehen zu den ersten Fällen  
säcken rebar ifen mit jenige von zuvor, und haben  
sämt zuließan und so wie alle auf offner Hande sitzen,  
Durch anordnen wird. 6.

„Ich darf Ihnen nur allzu gern vertraut sein, und erlauben,  
mehr bringt für mich zu keinem Ergebnis, als ein freier

adulta, geäugt bei Freytag, auf wieder Freytag  
auf Leon, D. B. zu vertrautet werden.

7.

Wann um Requiem für sein Leben und auf  
seine Verflachung bei sich, ob sich allein zu  
leben verflachen und verstanda verachtet werden  
so sollte sein Leichnam eben sein. und  
seine Hände gegen jeden anderen Menschen  
seine Hände gegen jeden anderen Menschen  
seine Hände gegen jeden anderen Menschen.

Erste Kündigung ist von P. Gottlob Schmidbauer in  
Meiste nach Leibnitz um Sonntag vor dem  
Bauing: d. 17. Februar und Dom: Februar in  
dem Requiem zu Martin Picholka und auf  
und unter freyall erster, und soll zur 10 Uhr  
die Confirmation in der Stadtkirche nach  
wurden. Die gelesenen Gedenkungen Nr. 100  
(L.S.)

Sein Ehefrau: Maria: d. 17. Februar und Dom: Februar in  
a. Gatz Webers spargas Richard Rosenfeld  
frueller Berthold Wirth Heinz. Gottlob

Erste Kündigung

für den Martin Picholka über sein Leben  
Eulaußt erlos genoy Gebur Pidam Morgan  
für die Ermordung Eulaußt erlos genoy  
für den Tod und Onseig Hahn Magdeburg d. 17. Februar 1782  
Vipfeln Land in drey Graben auf der Schule

XXX Martin Picholka

für die Ermordung Eulaußt erlos genoy  
als er auf der Schule in drey Graben auf der Schule

1784. Gottlob

Gottlob  
1784.

# Nro 137 1/3 (Nr. 40/2)

## Königliche Bestätigung und Erbverschreibung für **Martin Piechotka**

Im Namen seiner königlichen Majestät in Preußen wird hiermit der beigelegte Vertrag bestätigt, durch den **Martin Piechotka** eine Hufe kulmischen Maßes (oder zwei Hufen, sieben Morgen und 164 Ruthen nach Magdeburger Maß) aus dem sogenannten Schultzenland im Dorf **Grabowen**, Amtsreich Sehesten, erblich und eigentümlich übertragen wird. Die Kriegs- und Domänenkammer sowie nachfolgende Besitzer werden angewiesen, diesen Vertrag in allen Punkten zu schützen, sofern die vereinbarten Leistungen erbracht werden.

Ausgestellt in Berlin, den 11. Juli 1782.  
Unterschrieben: Blumenthal von Gandi

## Inhalt der Erbverschreibung

### 1. ÜBERTRAGUNG DES LANDES

Die königliche Litauische Kriegs- und Domänenkammer überträgt **Martin Piechotka** eine Hufe kulmischen Maßes (oder zwei Hufen, sieben Morgen und 164 Ruthen nach Magdeburger Maß) im Dorf **Grabowen**. Das Land wird ihm erblich und eigentümlich überlassen, mit dem Recht, es nach eigenem Ermessen zu nutzen, zu bewirtschaften oder – mit Zustimmung des Justizamtes – weiterzuveräußern.

### 2. ERBZINS

**Martin Piechotka** verpflichtet sich, einen jährlichen Erbzins zu zahlen, der jeweils zu Martini (11. November) fällig ist. Die Zahlung beginnt nach einer bestimmten Frist.

### 3. VERPFLICHTUNGEN

- **Martin Piechotka** hat die Pflicht, Futter für die Kavallerie zu liefern, Vorspanndienste zu leisten und bei Festungsbauten und Wolfsjagden mitzuwirken.
- Er ist außerdem verpflichtet, Kirchen- und Abgaben zu leisten sowie öffentliche Arbeiten wie Wege- und Grenzinstandhaltungen durchzuführen.

### 4. BEBAUUNG DES LANDES

**Martin Piechotka** muss innerhalb von sechs Jahren das Land bebauen, einschließlich des Baus eines Wohnhauses, einer Scheune und eines Stalls. Die Gebäude müssen bei einer Feuerversicherungsgesellschaft versichert werden.

### 5. REGELUNGEN BEI UNGLÜCKSFÄLLEN

Bei unvorhergesehenen Unglücksfällen wird **Piechotka** nach den Regeln des Remissionsreglements behandelt. Im Falle allgemeiner Notlagen wird er genauso unterstützt, wie es anderen seiner Klasse aus königlicher Gnade zuteilwird.

### 6. BEFREIUNG VON AMTSDIENSTEN

**Piechotka** und seine Nachfolger werden von Scharwerksdiensten, Frondiensten und ähnlichen Amtsverpflichtungen befreit. Sie müssen keine Abgaben in Form von Getreide oder Naturalien leisten.

## 7. SCHUTZ DER RECHTE

Solange **Piechotka** und seine Nachfolger die Verpflichtungen erfüllen, werden sie im Besitz ihrer Rechte gegen jedwede Beeinträchtigungen geschützt.

Die Erbverschreibung wurde in drei Exemplaren erstellt: eins für die königliche Litauische Kriegs- und Domänenkammer, eins für **Martin Piechotka** und ein weiteres für die amtliche Archivierung. Zur endgültigen Bestätigung wurde sie an die königliche Regierung eingereicht.

Ausgestellt in Gumbinnen, den 31. Januar 1786.

Unterschrieben von Vertretern der königlichen Kriegs- und Domänenkammer.

### Vermerk

Das Justizamt Sehesten bestätigt am 26. Juli 1784, dass diese Erbverschreibung wortgetreu mit dem Original übereinstimmt.

Unterschrift: Boehns, Justizamtmann